

Rahmenordnung  
für die  
Diplomprüfung im Studiengang  
Soziologie  
- Universitäten und gleichgestellte Hochschulen -

beschlossen von der Konferenz der Rektoren  
und Präsidenten der Hochschulen in der  
Bundesrepublik Deutschland am

05.11.2002

und von der

Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland am

13.12.2002

Sekretariat der Kultusministerkonferenz  
- Geschäftsstelle für die Koordinierung  
der Ordnung von Studium und Prüfungen -  
Lennéstraße 6  
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 5 01-0/-6 96  
Internet: [www.kmk.org](http://www.kmk.org)



### **Vorbemerkung**

Die Allgemeinen Bestimmungen der Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Soziologie beruhen auf der Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Universitäten und gleichgestellte Hochschulen -; die Fachspezifischen Bestimmungen und die Erläuterungen wurden von der Fachkommission Soziologie erarbeitet. Die Hochschulrektorenkonferenz hat die Rahmenordnung am 05.11.2002 und die Kultusministerkonferenz am 13.12.2002 beschlossen.

Die Rahmenordnung steht unter dem generellen Vorbehalt der jeweils gültigen Fassung der Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Universitäten und gleichgestellte Hochschulen - sowie des jeweils geltenden Landesrechts.

Die zuständige Landesbehörde kann verlangen, dass bestehende Prüfungsordnungen dieser Rahmenordnung angepasst werden. Stimmt eine vorgelegte Prüfungsordnung nicht mit der Rahmenordnung überein, so kann die zuständige Landesbehörde die Genehmigung unter Angabe von Gründen versagen.



**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Regelstudienzeit	7
§ 2 Prüfungsaufbau	7
§ 3 Fristen	7
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	8
§ 5 Arten der Prüfungsleistungen	9
§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen	9
§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	10
§ 8 Projektarbeiten	11
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	11
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen	14
§ 12 Freiversuch	14
§ 13 Wiederholung der Fachprüfungen	15
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	15
§ 15 Prüfungsausschuss	17
§ 16 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer	18
§ 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung	18
§ 18 Zweck der Diplomprüfung	19
§ 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit	19
§ 20 Zeugnis und Diplomurkunde	20

	<b>Seite</b>
§ 21 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	21
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten	22
§ 23 Zuständigkeiten	22
 <b>2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen</b>	
§ 24 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang	23
§ 25 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung	23
§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung	24
§ 27 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung	24
§ 28 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung	25
§ 29 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium	25
§ 30 Diplomgrad	26
 <b>Erläuterungen</b>	 27

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium oder vergleichbare Studienabschnitte, ggf. betreute Praxiszeiten und Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

### § 2

#### Prüfungsaufbau

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, ggf. ergänzt um ein Kolloquium (§ 29 Abs. 2). Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen können studienbegleitend abgenommen werden.

### § 3

#### Fristen

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen bestimmen den Zeitpunkt, bis zu dem die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung abgelegt und nachgewiesen werden sollen. Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Diplom-Vorprüfung vor Beginn des Hauptstudiums und die Diplomprüfung innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) nachgewiesen sind.

(2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen in den in der Hochschulprüfungsordnung festgesetz-

ten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

### § 4

#### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Diplomstudiengang an der Hochschule eingeschrieben ist und
2. eine ggf. von den Hochschulprüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) abgeleistet und
3. die im Einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Fachprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat und
4. die in den Hochschulprüfungsordnungen ggf. vorgeschriebenen fachspezifischen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen sowie die technischen und organisatorischen Fragen und die besonderen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für das Erbringen multimedial gestützter Prüfungsleistungen.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Abs. 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung

verloren hat.

## § 5

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 8)

zu erbringen. Die Hochschulprüfungsordnungen können andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen. Die Hochschulprüfungsordnungen können in begründeten Einzelfällen vorsehen, dass auch multimedial gestützte Prüfungsleistungen nur in Verbindung mit einer mündlichen Prüfungsleistung oder einem Kolloquium als Teil einer Prüfungsleistung bewertet werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 6

### Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem

## **Rahmenordnung Soziologie**

---

Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln unter Angabe der einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen. Die Minstdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### **§ 7**

#### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten. Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.

## **§ 8**

### **Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Dauer der Projektarbeiten.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

## **§ 9**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

## Rahmenordnung Soziologie

---

3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Diplom-Vorprüfung kann und für die Diplomprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten, die der Diplomprüfung aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote und/oder einzelne Fachnoten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden. Bei der Gewichtung der Noten ist der Diplomarbeit ein besonderes Gewicht beizumessen.

§ 10

**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer in den Hochschulprüfungsordnungen festzulegenden Frist verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 11

#### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass in begründeten Fällen eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit, ggf. einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

### § 12

#### **Freiversuch**

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass erstmals nicht bestandene Fachprüfungen als nicht unternommen gelten, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in den Hochschulprüfungsordnungen vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch). Sie können auch vorsehen, dass die Freiversuchsregelung nur dann Anwendung findet, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen in einer zu bestimmenden Frist einmal wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis.

(3) Das Nähere regeln die Hochschulprüfungsordnungen. Sie regeln insbesondere, welche Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet werden (wie z. B. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes, Studienzeiten im Ausland).

### **§ 13**

#### **Wiederholung der Fachprüfungen**

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 12 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können die Hochschulprüfungsordnungen vorsehen, dass einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen sind.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

### **§ 14**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der

## Rahmenordnung Soziologie

---

Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Universität oder gleichgestellten Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15

**Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch die Hochschulprüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben sind Prüfungsausschüsse zu bilden. Sie haben in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Hochschulprüfungsordnungen können für studentische Mitglieder kürzere Amtszeiten vorsehen.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von dem zuständigen Fachbereich bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät/dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 16**

**Prüferinnen oder Prüfer und  
Beisitzerinnen oder Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass der Prüfling für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen kann. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

**§ 17**

**Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung**

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 18

**Zweck der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 19

**Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung  
der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Hochschulprüfungsordnungen sollen vorsehen, dass das Thema der Diplomarbeit spätestens vier Wochen nach Abschluss der Fachprüfungen auszugeben ist.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von

Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der in den Hochschulprüfungsordnungen zu bestimmenden Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die Hochschulprüfungsordnungen regeln das Verfahren der Bewertung bei nicht übereinstimmender Beurteilung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 20**

### **Zeugnis und Diplomurkunde**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Fachnoten und ggf. die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Prüflings sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit landesrechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.

(2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden<sup>\*)</sup>. Auf Antrag des Prüflings soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule oder des Fachbereiches versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### § 21

#### **Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Ggf. kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

---

<sup>\*)</sup> Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

---

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 22**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 23**

#### **Zuständigkeiten**

Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Zuständigkeiten. Sie regeln insbesondere, wer

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14),
4. über die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (§ 16) und die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 19),
5. über die Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung (§ 21)

entscheidet und wer Zeugnisse und Urkunden ausstellt.

## 2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

### § 24

#### **Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Fachsemester. Die Hochschulprüfungsordnungen stellen nach Maßgabe dieser Rahmenordnung sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen in neun Semestern vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach vier Fachsemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium oder vergleichbare Studienabschnitte, welche mit der Diplomprüfung abschließen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden.
- (4) Die Hochschulprüfungsordnungen sollen ein anerkanntes und bescheinigtes Berufspraktikum von in der Regel mindestens zwei Monaten vorsehen, das in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden soll.

### § 25

#### **Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung**

Die Hochschulprüfungsordnungen legen die Anzahl der als fachliche Voraussetzung zu erbringenden Studienleistungen fest und treffen Regelungen über deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung.

### § 26

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung**

(1) Folgende Fachgebiete sind jeweils Gegenstand von Fachprüfungen:

1. Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie (Allgemeine Soziologie)
2. Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung
3. Sozialstrukturanalyse im internationalen und historischen Vergleich
4. Spezielle Soziologie
5. Ein Wahlpflichtfach.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Anzahl der abzuleistenden Fachprüfungen darf fünf nicht überschreiten. Die Hochschulprüfungsordnungen begrenzen die Anzahl der in der Diplom-Vorprüfung insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistungen. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Art und Ausgestaltung.

### § 27

#### **Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung**

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Soziologie die Diplom-Vorprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gem. § 14 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht und ggf. ein Praktikum gem. § 24 Abs. 4 nachgewiesen hat. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass in Ausnahmefällen Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden können, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen fehlen. Die fehlenden Fachprüfungen sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen legen die Anzahl der als fachliche Voraussetzungen zu erbringenden Studienleistungen fest und treffen Regelungen über deren Gegenstand, Art und

Ausgestaltung.

## § 28

### **Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung**

(1) Folgende Fachgebiete des Pflichtbereiches sind jeweils Gegenstand von Fachprüfungen:

1. Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie (Allgemeine Soziologie)
2. Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung
3. Die erste gewählte Spezielle Soziologie
4. Die zweite gewählte Spezielle Soziologie.

(2) Eine weitere Fachprüfung ist in dem von den Studierenden gewählten Wahlpflichtfach abzulegen. Die Hochschulprüfungsordnungen legen den Katalog der Wahlpflichtfächer fest.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Die Anzahl der abzuleistenden Fachprüfungen darf fünf nicht überschreiten. Die Hochschulprüfungsordnungen begrenzen die Anzahl der in der Diplomprüfung insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistungen. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Art und Ausgestaltung.

## § 29

### **Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium**

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Für Diplomarbeiten mit empirischer Aufgabenstellung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit auch eine Bearbeitungsdauer von höchstens neun Monaten festgelegt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höch-

tens drei Monate verlängern.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium erläutert. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Diplomarbeit einzubeziehen. Das Nähere regeln die Hochschulprüfungsordnungen.

### **§ 30**

#### **Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Soziologe“ bzw. „Diplom-Soziologin“ (abgekürzt: „Dipl.-Soz.“) verliehen.

**Erläuterungen  
zur Rahmenordnung für die Diplomprüfung im  
Studiengang Soziologie  
- Universitäten und gleichgestellte Hochschulen -**



**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>1. Ziele und Inhalte des Studiums der Soziologie</b>	31
1.1 Elemente des Studiums	34
1.2 Wahlpflichtfächer/Wahlfächer	34
1.3 Berufspraktikum	35
1.4 Lehrveranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen	35
1.5 Prüfungen	38
1.6 Leistungspunkte (Credit Points)/Modularisierung von Studiengängen	39
1.7 Studienfachberatung	39
<b>2. Gliederung des Studiums</b>	40
<b>2.1 Das Grundstudium</b>	40
2.1.1 Einführung in das Studium der Soziologie	41
2.1.2 Inhalte und Mindestanforderungen im Grundstudium	42
<b>2.2 Das Hauptstudium</b>	46
2.2.1 Inhalte des Hauptstudiums	47
2.2.2 Struktur des Hauptstudiums	49
2.2.3 Bildung von Studienschwerpunkten	49
<b>3. Hinweise zu Einzelregelungen</b>	50

	<b>Seite</b>
<b>4. Voraussetzungen und Konsequenzen der Rahmenprüfungsordnung</b>	51
<b>5. Prüfungssystematik</b>	51

### 1. Ziele und Inhalte des Studiums der Soziologie

Die Soziologie ist eine empirisch orientierte Sozialwissenschaft, die der Erforschung des sozialen Lebens in Gegenwart und Vergangenheit (mit Blick auf die Zukunft) dient. Soziologinnen und Soziologen müssen daher sowohl Theorien über den Gegenstandsbereich der Soziologie kennen, als auch befähigt sein, die zur Erforschung unterschiedlicher sozialer Phänomene angemessenen Methoden anzuwenden und in Verbindung von theoretischer und empirischer Analyse zur Klärung und Lösung gesellschaftlicher Probleme beizutragen.

Die soziologische Forschung - und hier die Grundlagenforschung - ist nach wie vor ein bedeutendes Tätigkeitsfeld von Soziologinnen und Soziologen. Jede soziologische Ausbildung muss deshalb die dafür notwendigen Wissensvoraussetzungen angemessen berücksichtigen. Die Vielfalt der in der unmittelbaren Vergangenheit erschlossenen anwendungsbezogenen Tätigkeitsbereiche für Soziologinnen und Soziologen erfordern jedoch neben einer breiten grundlegenden Ausbildung auch eine Spezialisierung. Soziologinnen und Soziologen werden sich im Berufsleben mit Rückgriff auf ihr Grundlagenwissen auf Spezialgebieten bewähren müssen. Welche der beiden Komponenten die Studierenden ausbilden wollen, entscheiden sie bei der Wahl des Studienschwerpunktes im Hauptstudium. Grundsätzlich soll das Grundstudium so einheitlich gestaltet werden, dass die Studierenden ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von einer Hochschule zur anderen wechseln können.

Die Tätigkeitsbereiche von Soziologinnen und Soziologen zeigen eine starke Verflechtung mit anderen Disziplinen und verlangen deshalb bereits im Studium die Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation in interdisziplinären Zusammenhängen.

Durch das Studium von Wahl- und Wahlpflichtfächern sind im Grundstudium Basiskenntnisse in angrenzenden Disziplinen zu erwerben, die im Hauptstudium durch Spezialisierung interdisziplinär fundiert und intensiviert werden können. Es ist dabei immer darauf zu achten, dass bei der Verknüpfung mit anderen Fächern die soziologischen Inhalte des Hauptstudiums das Übergewicht haben.

## Rahmenordnung Soziologie

---

Das Studium soll die Studierenden zu selbständigem, methodisch-reflektierendem soziologischem Denken, insbesondere zur wissenschaftlichen Analyse gesellschaftlicher Verhältnisse und Probleme befähigen. Das Studium soll den Studierenden eine beruflich verwendbare soziologische Qualifikation vermitteln. Es soll auch dazu beitragen, die Wirkungen und Folgen des beruflichen Handelns auf soziale Wirklichkeiten in der späteren Berufspraxis mitreflektieren zu können.

Das soziologische Studium zielt auf eine breite, theoretisch fundierte Ausbildung, auf die kritische Vermittlung soziologischen Wissens, auf kompetenten Umgang mit unterschiedlichen Theorien und die Anwendung soziologischer Erkenntnisse auf verschiedene soziale Situationen. Die Absolventinnen und Absolventen soziologischer Studiengänge sollen problembewusst sein und Problemlösungsfähigkeit sowie Kenntnisse über den Konstitutionsprozess von Wissenschaft, über das Verhältnis von sozialwissenschaftlichen Theorien und Gesellschaft, über wissenschaftlich-analytisches und empirisches Arbeiten besitzen.

Das soziologische Studium ist auf langfristig wirkende Qualifikationen zur Erkenntnisgewinnung und zur Förderung des Erkenntnisfortschrittes angelegt. Dafür ist insbesondere eine gründliche methodische Ausbildung sicherzustellen. Das Studium soll auch die individuelle Leistungsbereitschaft und die Motivation zur Förderung des Erkenntnisfortschritts durch Beteiligung an der Forschung stärken.

Den Studierenden sollen die Kompetenzen vermittelt werden, die zur Ausübung einer Tätigkeit als Soziologin bzw. Soziologe notwendig sind. Dazu gehören grundlegende soziologische Kenntnisse und Fähigkeiten, die sowohl für die akademische Lehre und Forschung als auch für unmittelbar anwendungsbezogene Tätigkeitsfelder von Soziologinnen und Soziologen unerlässlich sind. Neben diesen allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, die von speziellen Verwendungszusammenhängen unabhängig sind, gehört zur Ausbildung auch die Vermittlung von Kenntnissen über spezielle Verwendungszusammenhänge. Dies erfordert die Bildung von Schwerpunkten im Hauptstudium und die Verknüpfung der Soziologie mit anderen Disziplinen.

Im Hauptstudium haben Studierende durch Wahl einer entsprechenden Fächerkombination (Spezielle Soziologien, Wahlpflichtfächer) als Studienschwerpunkt die Möglichkeit, sich auf

spätere berufliche Tätigkeiten vorzubereiten. Vermittelt werden soll die Fähigkeit, nach entsprechender Einarbeitung in konkrete Aufgabenbereiche komplexe Probleme zu bewältigen.

Auf der Basis von Kompetenzen in der Empirischen Sozialforschung hat sich ein eigenes Qualifikationsprofil mit entsprechenden Anforderungen und relativ klar abgrenzbaren Tätigkeiten und Fertigkeiten entwickelt. Entsprechende Tätigkeitsfelder werden durch die Kenntnis und problemadäquate Anwendung standardisierter („quantitativer“) und nicht-standardisierter („qualitativer“) Methoden, Verfahren und Techniken erschlossen.

Sowohl im Bereich der universitären als auch der außeruniversitären Forschung - bei letzterer insbesondere in der Markt- und Meinungsforschung, im Marketing und im Bereich der Public Relations - existiert ein relativ konkurrenzloses und abgesichertes soziologisches Qualifikationsprofil. Zunehmend gewinnen methodisch kompetente Soziologinnen und Soziologen darüber hinaus auch Einfluss in den Bereichen der Personalentwicklung und der Personalführung von Institutionen und Organisationen.

Solche Beispiele für eine erfolgsversprechende Spezialisierung bedeuten jedoch nicht, dass der Studiengang der Soziologie für einen speziellen Beruf ausbildet. Um das allgemeine Ausbildungsziel einer Berufsqualifizierung zu erreichen, sind insbesondere notwendig:

- Historisches und kulturelles Wissen und breite soziologisch-theoretische Grundlagenkenntnisse
- Bereitschaft zur kritischen Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden
- Vertiefte Kenntnisse in einem Studienschwerpunkt
- Kenntnis der für den Studienschwerpunkt relevanten Nachbardisziplinen
- Interdisziplinäres Studium praxisbezogener Themen
- Kompetenzen in der Handhabung und Anwendung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien
- Wissenschaftlich angeleitete Auseinandersetzung mit der Berufswirklichkeit
- Fähigkeit zur Lösung von Problemen sowohl im Rahmen der fachspezifischen Systematik als auch in fächerübergreifenden Zusammenhängen.

## **Rahmenordnung Soziologie**

---

### **1.1 Elemente des Studiums**

Folgende Elemente sind Gegenstand des Studiums der Soziologie (§§ 26 und 28):

- Soziologische Theorien unter Berücksichtigung ihrer Geschichte und des Theorienvergleichs (Allgemeine Soziologie)
- Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung, einschließlich standardisierter und nicht-standardisierter Erhebungs- und Auswertungsverfahren sowie methodologischer und wissenschaftstheoretischer Grundlagen
- Kenntnisse von Analysen allgemeiner gesellschaftlicher Strukturen und Prozesse der Vergesellschaftung (auch im historischen und internationalen Vergleich)
- Kenntnisse von Analysen ausgewählter gesellschaftlicher Zusammenhänge und Problemfelder.

Auch wenn in der soziologischen Analyse alle vier Bereiche immer miteinander verbunden sind, müssen diese im Studium zunächst jeweils in ihrer relativen Eigenständigkeit vermittelt werden. Es muss den Studierenden deutlich werden, dass sozialwissenschaftliche Fachkompetenz ohne die Verbindung der im Studium dieser Teilelemente erworbenen Qualifikationen nicht erreicht werden kann.

### **1.2 Wahlpflichtfächer/Wahlfächer**

Wahlpflichtfächer haben die Aufgabe der Wissenserweiterung, der Einführung in unterschiedliche, auch konfligierende wissenschaftliche Paradigmen und eine Orientierungsfunktion für die Wahl von beruflichen Tätigkeitsfeldern. Als Wahlpflichtfächer im Grundstudium (vgl. § 26 Abs. 1 Ziff. 5) sind z. B. Rechtswissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Politikwissenschaft, Medien- und Kommunikationswissenschaft, Geschichte, Ethnologie, Psychologie, Biologie oder Informatik vorzusehen. Die soziologische Analyse sozialer (gesellschaftlicher) Phänomene ist ohne Kenntnis ihrer ökonomischen, rechtlichen und psychologischen Grundlagen nur unzureichend möglich.

Die örtlichen Studienordnungen können darüber hinaus Wahlfächer vorsehen.

### **1.3 Berufspraktikum (vgl. §§ 24 Abs. 4 und 27 Abs. 1 Satz 1)**

Berufspraktika stellen ein wesentliches berufsqualifizierendes Element des Soziologiestudiums dar. Sie sollen motivationsfördernd auf das weitere Studium wirken, die Präferenz praxisnaher Fragestellungen fördern, einen zielstrebigem Studienabschluss ermöglichen und den Einstieg in das Berufsleben erleichtern. Deshalb sollen die Hochschulen

- Praktikumsordnungen erstellen,
- Praktikumsagenturen einrichten,
- Beratungspersonal zur Vor- und Nachbereitung einsetzen und
- bei der Einwerbung von Praktikumsplätzen tätig werden.

Berufspraktika sollen für die Zeit nach der Diplom-Vorprüfung vorgesehen werden. Ihre Gesamtdauer soll in der Regel zwei Monate nicht unterschreiten. Sie finden in der veranstaltungsfreien Zeit statt und sollen nicht zur Verlängerung des Studiums führen (vgl. § 24 Abs. 4).

Über das wissenschaftlich vor- und nachzubereitende Praktikum wird ein Abschlussbericht vorgelegt, der mit einer Betreuerin oder einem Betreuer zu besprechen ist. Nach positiver Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers wird das Praktikum anerkannt und bescheinigt. Die Einrichtung, in der das Praktikum durchgeführt wurde, bestätigt die Teilnahme.

### **1.4 Lehrveranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen**

Lehrveranstaltungsarten im Studium sind beispielsweise:

#### **(1) Vorlesungen**

Vorlesungen dienen der Vermittlung von Überblickswissen, von fachsystematischen Grundlagen, Vertiefungswissen und methodischen Kenntnissen.

### (2) Proseminare/Übungen

Einführende Überblicksveranstaltungen (z. B. Grundkurse), Seminarveranstaltungen (z. B. Proseminare) und die Nachbereitung (Übungen) dienen innerhalb des Grundstudiums der Vertiefung, Intensivierung, Ergänzung und Diskussion der Fachkenntnisse und der in den Vorlesungen vermittelten Inhalte, der Vermittlung der notwendigen Methodenkenntnisse sowie der Einübung selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Die Teilnehmerzahl soll 25 nicht überschreiten.

### (3) Seminare und Hauptseminare

Seminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums. Sie bieten die Möglichkeit zum Erwerb vertiefter Kenntnisse, zur aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem und zu selbständigem wissenschaftsbezogenem Arbeiten. Die studentische Beteiligung besteht in eigenständigen Beiträgen zu den Seminarthemen, deren Interpretation und Diskussion. Um dies zu gewährleisten, soll die Teilnehmerzahl 20 nicht überschreiten. Hauptseminare dienen der forschungsorientierten Vertiefung von theoretischen, methodischen und speziellen soziologischen Themen und sind mit einer schriftlichen Arbeit abzuschließen, die inhaltlich und formal allen Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten genügt.

### (4) Forschungspraktika

Soziologische Forschungspraktika geben den Studierenden die Gelegenheit, sich in praktischer Forschungsarbeit mit den Möglichkeiten und Grenzen der empirischen Sozialforschung vertraut zu machen, indem eine soziologische Problemstellung mit standardisierten und/oder nicht-standardisierten Forschungsmethoden analysiert wird. Die Mitarbeit der Studierenden umfasst sowohl die Durchführung der empirischen Untersuchung als auch die Erarbeitung des theoretischen Bezugsrahmens. Der Leistungsstand der Studierenden wird durch einen abschließenden Forschungsbericht dokumentiert. Um eigene empirische Forschungsprojekte selbständig, kritisch und methodenbewusst durchführen zu können, müssen die Studierenden entsprechende Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Die Höchstzahl soll 15 nicht überschreiten (Kleingruppen innerhalb des Forschungspraktikums sollen auf fünf Studierende begrenzt werden), die Dauer von Forschungspraktika soll zwei Semester nicht unterschreiten.

### **(5) Kolloquien**

Kolloquien haben die Aufgabe, im Meinungsaustausch zwischen Lehrenden und Studierenden Spezialprobleme und Forschungsergebnisse zu erörtern. Hierzu sollen insbesondere auch Soziologinnen und Soziologen aus der außeruniversitären Berufspraxis herangezogen werden, um berufs- und tätigkeitsspezifische Fragestellungen und Probleme zu vermitteln. Im Grundstudium bieten Kolloquien insbesondere Orientierungshilfen mit Blick auf das Hauptstudium. Im Hauptstudium bieten die Betreuerinnen und Betreuer von Diplomarbeiten ein mindestens einstündiges Diplomandenkolloquium an, das der Unterstützung von Planung und Durchführung der Diplomarbeit sowie der Diskussion von Problemen und Fragestellungen eigener und anderer Arbeiten dient und an dem alle Diplomandinnen und Diplomanden teilnehmen.

### **(6) Exkursionen**

Exkursionen dienen der Praxiserkundung und sind für eine tätigkeitsfeldorientierte Ausbildung unabdingbar, in welcher die soziale Realität und deren Probleme wahrgenommen sowie Anregungen und Informationen für das weitere Studium und die spätere Berufstätigkeit gesammelt werden.

### **(7) Besondere Lehr- und Lernformen**

Die Lehrveranstaltungen können durch besondere Lehr- und Lernformen ergänzt und unterstützt werden. Dazu gehören z. B. Fallstudien, Rollen- oder Planspiele und Erkundungen in der Berufspraxis, die den Berufspraxisbezug des Studiums fördern.

Besondere Bedeutung kommt hier insbesondere auch studentischen Tutorien zu. Diese sollen vor allem Inhalte, welche in Pflichtvorlesungen vermittelt werden, in kleinen Gruppen vertiefen oder die Aneignung der Grundlagenliteratur in vertiefenden Lektürekursen unterstützen. Die Teilnehmerzahl an Tutorien soll daher 10 nicht überschreiten. Darüber hinaus sollen Tutorien den Studierenden im Grundstudium eine Orientierungs- und Integrationshilfe im universitären Betrieb bieten. Überdies eröffnen Tutorien für die jeweiligen Tutorinnen und Tutoren im Hauptstudium die Möglichkeit, erste Lehrerfahrungen zu sammeln und dabei ihre Fähigkeiten in der Vermittlung komplexer Zusammenhänge zu erproben und auszubauen. Tuto-

rinnen und Tutoren sollten grundsätzlich nach der erfolgreichen Durchführung eines Tutoriums ein Zeugnis über ihre Beteiligung an der Lehre erhalten.

Auch die vielfältigen Möglichkeiten multimedialer Präsentations- und Vermittlungsformen (einschließlich elektronisch übertragener Lehrveranstaltungen aus anderen Universitäten oder aus „virtuellen“ Lehrangeboten) sollen im Rahmen des Studienangebotes der Hochschulen genutzt werden.

### 1.5 Prüfungen

Prüfungen haben die Aufgabe, mit Wirkung nach außen die Erreichung der Studienziele festzustellen (Leistungsdokumentation) und mit Wirkung nach innen zur Strukturierung des Lernens, zur Orientierung und Motivierung der Studierenden beizutragen (Eigenkontrolle). Entscheidungen zwischen unterschiedlichen Prüfungsformen sollten unter Beachtung des Zusammenhangs mit ihrer jeweiligen Funktion im Studiengang getroffen werden. Zu unterscheiden sind studienbegleitende Prüfungsleistungen und aus dem Studium herausgehobene Prüfungen (Blockprüfungen), jeweils in schriftlicher und/oder mündlicher Form. Beide Prüfungsformen können in den Hochschulprüfungsordnungen (auch in Kombination von studienbegleitenden Prüfungen und Blockprüfungen) vorgeschrieben werden. Hierbei können den Studierenden auch Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden, welche Prüfungsgebiete sie studienbegleitend und welche sie in Blockprüfungen abschließen wollen. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass differenziert benotete (vgl. § 9) Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an einer zentralen Pflichtveranstaltung oder einem Modul als studienbegleitend erbrachte Prüfungsleistungen gelten.

Das Studium der Soziologie soll unter Beachtung der Studien- und Prüfungsordnung innerhalb des Lehrangebotes der Hochschule weitgehend individuell gestaltet werden. Die Verschiedenheit der Prüfungsformen (vgl. §§ 5 bis 8) soll die Chancen der Studierenden erhöhen, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten angemessen darzustellen.

Prüfungsgebiete und -inhalte ergeben sich aus den Stoffgebieten des Studienangebotes sowie aus festzulegenden und der Wissenschaftsentwicklung anzupassenden Lehrbuchtexten oder Leselisten der jeweiligen Hochschule. Den Prüflingen ist im Hauptstudium i.d.R. die Möglichkeit einzuräumen, Themengebiete vorzuschlagen. Das Vorschlagsrecht für Prüferinnen

und Prüfer ist gem. § 16 Abs. 2 zu gestalten. Die Bewertung der Leistungen durch die Prüferinnen und Prüfer sollte zusätzlich zur Benotung eine differenzierende Beurteilung enthalten.

### **1.6 Leistungspunkte (Credit Points)/Modularisierung von Studiengängen**

Es wird empfohlen, auf der Basis der jeweils geltenden Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, den Zeitaufwand für Veranstaltungen durch Leistungspunkte (Credit Points) auszudrücken. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie ggf. Praktika.

Daraus folgt die Empfehlung, über die augenblicklich geltenden Allgemeinen Bestimmungen (§§ 1-23) hinausgehend, Systeme der Modularisierung von Studiengängen einzuführen. Aus Sicht der Fachkommission beinhaltet dies jedoch keineswegs die Empfehlung, Diplomabschlüsse (und ebenso Magister Artium Abschlüsse) generell durch konsekutive Studienabschlüsse (nach dem Bachelor-/Master-Modell) zu ersetzen. Vielmehr ist die Fachkommission der Meinung, dass sich gestufte Abschlüsse dann als Bereicherung des Studienangebotes erweisen können, wenn es sich um professionell klar ausgerichtete besondere Studiengänge handelt, die ein eigenständiges Lehrprofil aufweisen und in erhöhtem Maße interdisziplinär und praxisorientiert angelegt sind.

### **1.7 Studienfachberatung**

Die Studienfachberatung ist grundsätzlich Aufgabe aller Hochschullehrerinnen und -lehrer bzw. Prüferinnen und Prüfer. Der zentralen Bedeutung der Studienfachberatung ist durch die Zuweisung angemessener Personal- und Sachmittel Rechnung zu tragen.

Der Einstieg ins Studium sollte Studierenden durch umfassende Beratungs- und Informationsmöglichkeiten erleichtert werden. Dazu gehören

- die allgemeine Studienberatung,
- die Studienfachberatung,
- große allgemeine Einführungs- und Orientierungsveranstaltungen und

## Rahmenordnung Soziologie

---

- die studienfachbezogenen Einführungs- und Orientierungsveranstaltungen (Einführungen in das Studium der Soziologie und Einführungen in die Soziologie).

Die Fachkommission empfiehlt ausdrücklich die Einrichtung eines Mentorenprogramms. Die Hochschulen sollen dafür Sorge tragen, dass die Studierenden des Diplomstudienganges zu Beginn ihres Studiums unter den Lehrenden jeweils eine Mentorin bzw. einen Mentor wählen oder zugewiesen bekommen, mit der bzw. mit dem mindestens einmal in jedem Semester ein Orientierungsgespräch stattfindet. Diese Gespräche sollten sich dem individuellen Studienfortschritt und der Studienplanung der einzelnen Studierenden auch im Hinblick auf die Wahl eines Studienschwerpunktes widmen und so den Studierenden die Möglichkeiten bieten, ihr Studium besser zu planen, eigene Spezialisierungsmöglichkeiten herauszuarbeiten und somit die Studienzeit effektiver zu nutzen und das Studium eventuell zu verkürzen. Die Mentorenstunden sollten den Lehrenden je nach Ausmaß auf ihr zu erbringendes Lehrdeputat angerechnet werden.

Nach der Diplom-Vorprüfung sollte eine obligatorische Studienfachberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden erfolgen, die bzw. der regelmäßig Prüfungen abhält.

Im Übrigen sollen die Hochschulen für ihre Hochschulregion und im Zusammenwirken mit anderen Institutionen der Studien- und Berufsberatung sowie der Fachverbände bereits für die Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler der Gymnasien ein zielgruppenorientiertes Beratungsangebot bereitstellen durch

- Informationsveranstaltungen im Bereich der Hochschule,
- schriftliche Informationen (z. B. spezielle Studienführer für das Fach Soziologie),
- Informationsbesuche von Studienfachberatern in den Gymnasien.

## 2. Gliederung des Studiums

### 2.1 Das Grundstudium

Das Grundstudium dient der Vermittlung von fachlichen Grundkenntnissen, methodischen Fähigkeiten und wissenschaftlichen Arbeitstechniken mit dem Ziel, die Studierenden zu eigenständiger Orientierung und damit zu selbständigem Studium zu befähigen. Beziehungen

zu möglichen beruflichen Tätigkeitsfeldern sollen aufgezeigt werden. Am Ende des Grundstudiums sollen die Studierenden auf die möglichen Schwerpunktsetzungen im Hauptstudium und die dafür erforderlichen Auswahlentscheidungen vorbereitet sein. Sie sollten in der Lage sein, die relevante gegenstandsbezogene Literatur zu suchen, zu sichten und einzuordnen, für entsprechende Aufgabenstellungen (auch unter Einbeziehung der Wahlpflichtfächer) zusammenzustellen, und hierüber in einem begrenzten Zeitraum eine schriftliche Arbeit (inkl. kritischer Wertung) anzufertigen.

Das Lehrangebot des Grundstudiums soll auf das Konzept des gesamten Studienganges bezogen sein, damit sich die Studierenden ein differenziertes Bild über alle Teilbereiche des Faches und ihr Zusammenwirken machen können. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienganges müssen als Rahmen und Orientierungsgrößen erkennbar bleiben. Im Mittelpunkt stehen der Erwerb begrifflicher, theoretischer und gegenstandsbezogener Grundkenntnisse sowie die Einübung methodischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Methodensicherheit ist ein wichtiges Ziel des Grundstudiums. Das Studienangebot im Grundstudium soll ergänzende Elemente enthalten:

- Vertiefende Informationen zum Studienfach, zur Studien- und Prüfungsordnung
- Kritische Reflexion von Studienmotivation und Studiensituation
- Erläuterung intra- und interdisziplinärer Zusammenhänge
- Anleitung zum selbständigen und aktiven Eigenstudium
- Allgemeine Information über potentielle Berufsfelder von Soziologinnen und Soziologen.

### **2.1.1 Einführung in das Studium der Soziologie**

Zu Beginn des Grundstudiums soll (vorzugsweise in konzentrierter Form, z. B. in einer Orientierungswoche) eine Einführung in das Studium der Soziologie im Umfang von ca. zwei Semesterwochenstunden angeboten werden. Diese Einführung ersetzt nicht eine laufende, in allen Phasen des Grundstudiums stattfindende Studienfachberatung. In der Einführung sollen u. a. neben hochschulspezifischen Fragen folgende Problembereiche angesprochen werden:

- Inhalte, Gliederung und Gestaltung des Studiums (anhand von Prüfungsordnung, Studienordnung, Studienplan)

## Rahmenordnung Soziologie

---

- Prüfungen
- Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (u. a. Bibliotheksbenutzung etc.)
- EDV, Anwendung multimedialer Präsentations- und Lernformen
- Überblick über spezielle Problem- und Themenfelder des Faches/Spezielle Soziologien
- Überblick über wählbare Wahlpflicht- bzw. Wahlfächer
- Soziologie und Beruf.

### 2.1.2 Inhalte und Mindestanforderungen im Grundstudium

Aus den allgemeinen Elementen des Soziologiestudiums leiten sich nachfolgende Konkretionen für das Grundstudium ab:

(1) Das Grundstudium führt die Studierenden in das Studium der Soziologie ein und bereitet sie auf die Weiterführung des Studiums im Hauptstudium (insbesondere im Hinblick auf die Schwerpunktwahl) vor. Das Grundstudium dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Soziologie sowie des Wahlpflichtfaches, das eine notwendige Ergänzung des soziologischen Studiums darstellt. Daher erscheint eine gewisse Kanonisierung der Lehrinhalte im Grundstudium sinnvoll und notwendig.

(2) Die Lehrinhalte des Grundstudiums beziehen sich auf folgende Bereiche (vgl. § 26):

a) Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie (Allgemeine Soziologie)

Dieses Grundlagengebiet umfasst insbesondere

1. Grundbegriffe der Soziologie
2. Soziologische Theorien und
3. Geschichte der Soziologie

ad 1. Grundbegriffe der Soziologie

Hierunter fallen Gegenstandsbegriffe und analytische Kategorien wie: Gesellschaft, soziale Gruppe, Institution, soziale Norm, soziales Handeln, Arbeit und Beruf, Eigentum, Familie,

Gender, Kultur, Herrschaft, Macht, soziale Ungleichheit usw. Die Mehrzahl dieser Grundbegriffe ist auch Gegenstand von Speziellen Soziologien.

### ad 2. Soziologische Theorien

Die wichtigsten Soziologischen Theorien - einschließlich wissenschaftstheoretischer Grundlagen - (auch „Ansätze“ oder „Paradigmen“ soziologischer Theoriebildung genannt) hängen eng mit gesellschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen zusammen, die im Hinblick auf das soziologische Denken als Teil des Studiums behandelt werden sollen.

Klassifizierend lassen sich Soziologische Theorien auf drei Ebenen beziehen:

- a) Theorien, die auf der Mikro-Ebene ansetzen, z. B.:
  - 1. Verhaltens- und Austauschtheorien
  - 2. Handlungs- und Interaktionstheorien
  
- b) Theorien, die auf der Meso-Ebene ansetzen, z. B.:
  - 1. Theorien der Institutionen und Organisationen
  - 2. Theorien der Gruppen und Netzwerke
  
- c) Theorien, die auf der Makro-Ebene ansetzen, z. B.:
  - 1. Strukturell-funktionale Theorien und Theorien sozialer Systeme
  - 2. Polit-ökonomische Gesellschaftstheorien
  - 3. Kritische Theorie
  - 4. Modernisierungstheorien

### ad 3. Geschichte der Soziologie

Die Geschichte der Soziologie im weiteren Sinne behandelt grundlegende Aussagen zum Verhältnis von Individuum und Gesellschaft seit der Antike. Sodann beschäftigt sie sich mit sozialen Theorien und Gesellschaftstheorien, die sich im Zusammenhang mit der Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft seit dem 17. Jahrhundert und der industriellen Revolution entwickelt haben.

## Rahmenordnung Soziologie

---

Fragen von sozialer Ungleichheit und Herrschaft, von Institution und sozialem Handeln haben sich immer stärker von theologischen, weltanschaulichen oder sonstigen Vorgaben abgelöst und so den Weg zu einer empirisch orientierten Sozialwissenschaft bereitet. Auf der Basis dieses Verständnisses kam es seit Beginn des 20. Jahrhunderts zur Ausbildung spezifischer soziologischer Theorien.

Zugleich erfolgte eine Trennung von den „Mutterwissenschaften“ wie Philosophie und Ökonomie, Allgemeine Staatslehre, Geschichtswissenschaft oder Völkerkunde. Diese Ausdifferenzierung der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften führt heute zu der Notwendigkeit, die Einheit der Gegenstandsbereiche des Sozialen durch interdisziplinäre Lehr- und Forschungsprogramme wieder sichtbar zu machen.

Die Fachkommission empfiehlt, in den Studienordnungen für den Bereich der Allgemeinen Soziologie einen Kanon von Grundlagenliteratur zu den soziologischen Grundbegriffen, soziologischen Theorien und der Geschichte der Soziologie, insbesondere Originaltexte soziologischer Theoretiker (vgl. Leseliste der Deutschen Gesellschaft für Soziologie zu soziologischen Klassikertexten im Internet unter <http://www.sozioologie.de>) festzulegen.

### b) Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung

Die Ausbildung in Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung umfasst im Grundstudium insbesondere folgende Bereiche:

- Forschungslogik
- Empirische Sozialforschung I und II (standardisierte und nicht-standardisierte Verfahren)
- Statistik I und II.

Die Methodenausbildung soll auf der Basis wissenschaftstheoretischer und forschungsethischer Grundfragen auch die allgemeinen Strukturen und methodischen Konventionen des sozialwissenschaftlichen Forschungsprozesses vermitteln, sodann auch Strategien und Techniken der Exploration, soziologisch relevante Verfahren der Datenerhebung, der Datenaufbereitung (Codierung, Transkription usw.) und der Datenauswertung (einschl. computergestützter statistischer und interpretativer Verfahren) sowie Formen der Ergebnispräsentation. Im Übrigen sollen Methoden nicht isoliert von Inhalten vermittelt werden. Anzustreben ist

eine aufeinander bezogene Vermittlung der Methoden empirischer Sozialforschung, der Probleme der Exploration und der Statistik, in Verbindung mit einer Einführung in die elektronische Datenverarbeitung. Im Lehrbereich Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung ist aus didaktischen Gründen eine curriculare Struktur vorzusehen, die Studierende nachdrücklich dazu motiviert, sich Überblicks- und Grundlagenkenntnisse in einzelnen Bereichen vor der Teilnahme an darauf aufbauenden Veranstaltungen (insbesondere an Forschungspraktika) anzueignen.

Zur näheren Ausgestaltung sei auf die „Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Soziologie zur Ausbildung in den Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung“ verwiesen.

### c) Sozialstrukturanalyse

Im Bereich der Sozialstrukturanalyse (vgl. § 26) soll die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im internationalen, insbesondere europäischen, sowie im historischen Vergleich behandelt werden. Sie beschäftigt sich mit zentralen gesellschaftlichen Strukturen, Prozessen und Problemen, in denen bestimmte Regelmäßigkeiten ebenso wie historische Besonderheiten erkennbar werden.

### d) Spezielle Soziologien

Im Grundstudium sollen Veranstaltungen zu verschiedenen Speziellen Soziologien mit mikro- und makrosoziologischer Ausrichtung besucht werden, um exemplarisch soziologisch relevante Wirklichkeitsbereiche mit Hilfe theoretischer und methodischer Grundlagenkenntnisse zu erschließen.

### e) Ein Wahlpflichtfach

Als Wahlpflichtfächer gelten z. B. (vgl. Ziff. 1.2) Rechtswissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Politikwissenschaft, Medien- und Kommunikationswissenschaft, Geschichte, Ethnologie, Psychologie, Biologie oder Informatik.

### 2.2 Das Hauptstudium

Ausbildungsziel des Hauptstudiums ist das Vertiefen theoretischer, methodologischer und praktischer Kenntnisse der Soziologie. Diese Kenntnisse sollen die Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten befähigen.

Ausbildungsziele des Hauptstudiums sind unter anderem:

- Die vertiefte Fähigkeit, das Fach zu überblicken
- Die fachliche Vertiefung und thematische Schwerpunktbildung
- Die Vermittlung von Vorstellungen über die Situation der Soziologie, soziologische Praxisfelder sowie zur Berufsperspektive
- Die Fähigkeit zur Anwendung soziologischer Theorien und Methoden auf soziale Tatbestände
- Die Entwicklung von Handlungsalternativen und
- Die Herstellung interdisziplinärer Bezüge.

Dabei ist dem Erwerb berufspraktischer Fähigkeiten, z. B. für Aufgaben

- der soziologischen Diagnose, Kritik und Prognose,
- der sozialen Planung und Programmimplementation,
- des Organisations- und des Personalwesens sowie
- der Evaluation und Wirkungsanalyse

besonders Rechnung zu tragen.

Die Studierenden sollen stärker als im Grundstudium die Möglichkeit haben, das Studium individuell zu gestalten. Die Wahl der Schwerpunkte soll jedoch nicht zu einer zu einengenden Spezialisierung führen. Sie sind als Vertiefung im Rahmen eines insgesamt breiter angelegten Studienganges anzubieten. Um dies zu gewährleisten, ist auch im Hauptstudium ein verpflichtendes Angebot von Lehrinhalten für alle Studierenden des Studienganges vorzusehen.

Der Schwerpunkt im Hauptstudium wird aus zwei Speziellen Soziologien (mit mikro- und makrosoziologischer Ausrichtung) und den Wahlpflichtfächern gebildet, die in sinnvollem Zusammenhang zum Schwerpunkt stehen müssen (vgl. § 28 Abs. 1 und 2). Spezielle Soziologien und Wahlpflichtfächer sollen problemorientiert, projektbezogen und in interdisziplinärem Zusammenhang studiert werden. Dabei sind die in den Sozialwissenschaften zur Verfügung stehenden Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung einzubeziehen und anzuwenden. Das Ausbildungsangebot der Speziellen Soziologien, der Wahlpflichtfächer und der Wahlfächer ist daran auszurichten.

### 2.2.1 Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfasst folgende Pflichtveranstaltungen:

a) Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie (Allgemeine Soziologie)

Lehrveranstaltungen in diesem theoretischen Grundlagengebiet umfassen im Hauptstudium vor allem die in Punkt 2.1.2 dieser Erläuterungen genannten Bereiche, sollten aber von den Anforderungen im Grundstudium deutlich unterschieden sein. Anzustreben sind:

- Interdisziplinarität bei der Behandlung soziologischer Grundbegriffe und Theorien
- Ein Vergleich der Theorien (bezogen auf ihr Leistungsvermögen bei der Analyse unterschiedlicher sozialer Phänomene)
- Die erkenntnistheoretische Fundierung soziologischer Theorien
- Die Herstellung von Bezügen zwischen Begriffen und Theorien zum historischen Kontext ihrer Entstehung und der Rezeption und im Hinblick auf die Relevanz für die gegenwärtigen sozialen Handlungsbedingungen
- Die erkenntniskritische Reflexion der Begriffe und Theorien, wie beispielsweise ihrer Nähe bzw. Ferne zu politischen Entwicklungen und Ideen.

## Rahmenordnung Soziologie

---

### b) Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung

Die Ausbildung in Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung umfasst im Hauptstudium insbesondere folgende Bereiche:

- Forschungspraktikum (in standardisierten oder nicht-standardisierten Verfahren)
- Zwei vertiefende (Haupt-)Seminare zu empirischen Methoden auf der Basis standardisierter oder nicht-standardisierter Verfahren.

Im Rahmen der Forschungspraktika bzw. des Forschungspraktikums soll eine empirische Erhebung unter Verwendung standardisierter und/oder nicht-standardisierter Verfahren durchgeführt werden. Die dabei gewonnenen Daten sollen unter Heranziehung von Statistik, elektronischer Datenverarbeitung und/oder Methoden der interpretativen Datenanalyse ausgewertet werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der gegenstandsspezifischen Anwendung statistischer und/oder interpretativer Verfahren und der theoriegeleiteten und/oder theoriebegründenden Reflexion und Darstellung der Befunde. Forschungspraktika sind in einem Forschungsbericht zu dokumentieren.

Zur näheren Ausgestaltung sei auf die „Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Soziologie zur Ausbildung in den Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung“ verwiesen.

### c) Erste und zweite Spezielle Soziologie

Studierende können die Speziellen Soziologien mit mikro- und makrosoziologischem Schwerpunkt frei wählen, soweit die Hochschulprüfungsordnungen dem nicht entgegen stehen. In den Speziellen Soziologien werden empirische und theoretische Erkenntnisse vermittelt und aktuelle Fragen erörtert. Eine interdisziplinäre und auf der Basis theoretischer Fundierung praxis- bzw. problemorientierte Ausbildung ist anzustreben.

(2) Die inhaltliche Ausgestaltung der Studienordnung ergibt sich aus dem jeweiligen Studienplan für die angebotenen Studienschwerpunkte. Er weist aus, in welchem Umfang die einzelnen Bereiche durch Vorlesungen, Hauptseminare, Kolloquien, Übungen und For-

schungspraktika abgedeckt werden und welche Leistungen für die erfolgreiche Teilnahme zu erbringen sind.

(3) Die örtlichen Studienordnungen können einen Katalog von Wahlfächern vorsehen, aus dem mindestens ein Fach im Hauptstudium zu wählen ist, um die gewählten Studienschwerpunkte fachwissenschaftlich zu fundieren.

(4) Die Speziellen Soziologien, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer werden im Rahmen der angebotenen Studienschwerpunkte gemäß Studienplan studiert.

### **2.2.2 Struktur des Hauptstudiums**

Im Hauptstudium werden die für die Diplomprüfung erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erworben. Die Diplomprüfung wird im Regelfall mit der Diplomarbeit abgeschlossen (vgl. § 19 Abs. 3). Die Hochschulprüfungsordnungen können jedoch auch eine andere Reihenfolge vorsehen und zulassen, wenn dies im Sinne einer zügigen Abwicklung der Prüfungen und der Einhaltung der Regelstudienzeit geboten erscheint.

### **2.2.3 Bildung von Studienschwerpunkten**

Die Studienschwerpunkte werden gebildet durch die Wahl der beiden Speziellen Soziologien mit mikro- und makrosoziologischer Ausrichtung, des Wahlpflichtfaches (vgl. § 28 Abs. 1 und 2) sowie von Wahlfächern.

Die Studienschwerpunkte sind in den Studien- bzw. Hochschulprüfungsordnungen thematisch und curricular möglichst genau festzulegen. Das sich daraus ergebende Lehrangebot, auch das aus den Wahlpflicht- und Wahlfächern, ist sicherzustellen. Die Festlegung von Studienschwerpunkten setzt somit voraus, dass mehrere Lehrende (sowohl im Bereich der Soziologie, als auch der Wahlpflichtfächer) diese gemeinsam strukturieren. Dies impliziert eine langfristige Koordination in Forschung und Lehre. Den Schwerpunkt wählen die Studierenden aus dem von den Universitäten angebotenen Katalog nach ihren Leistungen, Neigungen und beruflichen Absichten und nach Beratung mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus.

### 3. Hinweise zu Einzelregelungen

#### **Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 4: Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

Als fachspezifische Sprachkenntnisse werden Deutsch und Englisch vorausgesetzt. Kenntnisse in zumindest einer weiteren Fremdsprache sind erwünscht. Als Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse genügen Schulkenntnisse, die in jeweils mindestens drei Schuljahren erworben und mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sind, oder äquivalente Sprachkenntnisse.

#### **Zu § 9 Abs. 3: Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten**

#### **Zu § 11 Abs. 3: Bestehen und Nichtbestehen**

Der Bedeutung der Diplomarbeit als wissenschaftlicher Arbeit wird dadurch Rechnung getragen, dass die Note der Diplomarbeit doppelt, die mündliche Prüfungsleistung in dem Fachgebiet gem. § 28 Abs. 1, aus dem das Thema der Diplomarbeit stammt, einfach gewertet wird (vgl. § 9 Abs. 3). Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist (vgl. § 11 Abs. 3).

#### **Zu § 28 Abs. 1 und 4: Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung**

Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach kann vorgezogen, d. h. studienbegleitend erbracht werden, wenn sie unter Prüfungsbedingungen abgenommen wird.

#### **Zu § 29 Abs. 1: Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium**

Sofern die Hochschulprüfungsordnungen ein Kolloquium vorsehen, sind den Studierenden zur Vorbereitung der Verteidigung ihrer Arbeit rechtzeitig wesentliche Punkte der Beurteilung der Diplomarbeit durch die Gutachterinnen oder Gutachter mitzuteilen.

### 4. Voraussetzungen und Konsequenzen der Rahmenprüfungsordnung

Die Ausbildung im Fach Soziologie hat sich so entwickelt, dass traditionelle Lehrmethoden zunehmend durch neue Vermittlungsformen ergänzt werden müssen. Die der Rahmenordnung zugrunde liegende Konzeption einer berufsqualifizierenden Ausbildung durch Tätigkeitsfeldorientierung erfordert (gerade unter Berücksichtigung der neueren hochschuldidaktischen Erkenntnisse) Lehr- und Lernformen, die auf kleinere Gruppen ausgerichtet sind. Insbesondere der hohe Stellenwert der empirischen Forschung und des Praxisbezuges sowie die kritisch-diskursive Auseinandersetzung mit theoretischen Ansätzen erzwingen einen erheblich höheren Anteil von Lehrformen wie Übungen, Seminare, Kolloquien und Forschungspraktika unter Einschluss von Tutorien und multimedialen Präsentations- und Vermittlungsformen sowie Exkursionen. Dies setzt kleine Gruppen voraus; nur in diesen kann die nötige Handlungskompetenz erworben werden.

### 5. Prüfungssystematik

Die Rahmenordnung enthält eine Prüfungssystematik, die sich an der allgemein im Prüfungsrecht geltenden Terminologie orientiert. Sie weicht daher in manchen Einzelheiten von dem bisher an einigen Hochschulen üblichen Sprachgebrauch ab. Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium oder vergleichbare Studienabschnitte, ggf. betreute Praxiszeiten und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit (§ 1). Betreute Praxiszeiten sind in das Studium integrierte, von der Hochschule geregelte, inhaltlich bestimmte und betreute Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet werden.

Die Rahmenordnung unterscheidet zwischen der **Diplom-Vorprüfung** und der **Diplomprüfung**. Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung bestehen ihrerseits aus Fachprüfungen; zur Diplomprüfung gehört auch noch die Diplomarbeit. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden und die Diplomarbeit, ggf. ergänzt um ein Kolloquium, mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde (§ 11 Abs. 2).

## Rahmenordnung Soziologie

---

Eine **Fachprüfung** besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (s. u.) in einem Prüfungsfach oder einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. Eine Fachprüfung muss bestanden werden (§ 11). Bei Nichtbestehen wird grundsätzlich die Fachprüfung wiederholt. Für jede Fachprüfung gibt es eine Fachnote (§ 9 Abs. 2). Die Fachnote wird in das Zeugnis aufgenommen und ist Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung, ggf. auch der Diplom-Vorprüfung.

Der Begriff **Prüfungsleistung** bezeichnet den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang (z. B. eine mündliche Prüfungsleistung, eine Klausurarbeit, eine Projektarbeit oder eine alternative Prüfungsleistung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet (§ 9 Abs. 1). Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Note (= Fachnote) zusammengefasst (§ 9 Abs. 2). Dabei kann eine weniger gute, selbst eine mangelhafte (d. h. mit „nicht ausreichend“ bewertete) Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden. Da alle Prüfungsleistungen innerhalb einer Fachprüfung sich auf dasselbe Prüfungsfach bzw. dasselbe Prüfungsgebiet beziehen, ist eine Kompensation mangelhafter Ergebnisse in einer Prüfungsart (z. B. Klausurarbeit) durch gute Ergebnisse in einer anderen Prüfungsart (z. B. mündliche Prüfungsleistung) gerechtfertigt. In begründeten Fällen können die Hochschulprüfungsordnungen das Bestehen einer Fachprüfung von dem Bestehen einzelner Prüfungsleistungen abhängig machen (§ 11 Abs. 1 Satz 2).

**Studienleistungen** (beispielsweise: Referat, Hausarbeit, Protokoll, Testat, Klausurarbeit) werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (Übung, Praktikum oder Seminar, seltener auch in Zusammenhang mit einer Vorlesung) erbracht. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung setzt vielmehr eine bewertete - aber nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung, wie z. B. ein Referat, voraus. Die Rahmenordnung unterscheidet grundsätzlich zwischen solchen Studienleistungen (Leistungsnachweisen), die als Zulassungsvoraussetzung für die Meldung zu einer Fachprüfung anzusehen sind und solchen Leistungen, die als studienbegleitende Prüfungsteile gewertet werden. Eine **Prüfungsvorleistung** ist eine Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung, d. h. die Fachprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluss auf die jeweilige Fachnote. Hinsichtlich der Anrechnung der an ausländischen Hochschulen erbrachten multimedial gestützten

Studien- und Prüfungsleistungen sind, wenn eine Anrechnung wegen Fehlens gleichwertiger multimedialer Studienangebote nicht ohne Weiteres möglich ist, die Vereinbarungen zwischen den Hochschulen zu beachten.